

und den daraus entstehenden Belastungen ein teilweiser Zusammenhang überwiegend wahrscheinlich sei oder nicht (Vi-act. 731). Diese Ergänzungsfrage unterbreitete die E._____ am 16. Juni 2021 der BEGAZ (Vi-act. 737). Am 29. Juni 2021 teilte die BEGAZ betreffend Ergänzungsfrage mit, es sei unabdingbar, dass ein Kardiologe hierzu Stellung nehme (Vi-act. 739). Nach Zustimmung von A._____ wurde die BEGAZ mit der Ergänzung des Gutachtens durch Dr.med. F._____ (FMH Kardiologie) beauftragt (Vi-act. 741 - 743). Auf Ersuchen der BEGAZ präzisierte der Rechtsvertreter von A._____ am 27. August 2021 die Ergänzungsfrage (Vi-act. 759). Am 13. September 2021 reichte BEGAZ die Stellungnahme von Dr.med. F._____ ein, demgemäss ein Zusammenhang des Tako-Tsubo-Syndroms mit den Stressfaktoren (teilweise des Unfalles aber auch der anderen nicht unfallbedingten Stressfaktoren) als sehr wahrscheinlich anzusehen sei (Vi-act. 767). In der Folge forderte A._____ am 9. November 2021 eine Leistungsabrechnung der Taggelder 'bis heute' sowie die Einsetzung eines Casemanagers (Vi-act. 771). Am 17. Februar 2022 ersuchte sie die E._____ erneut, in der Sache die angekündigte Verfügung zu erlassen (Vi-act. 780), worauf E._____ eine Verfügung oder eine Information über das weitere Vorgehen bis Ende April 2022 in Aussicht stellte (Vi-act. 788).

\n C. Ebenfalls schon am 16. Juni 2021 gelangte die E._____ an die IB-Bern GmbH mit dem Ersuchen, das BEGAZ-Gutachten auf seine Schlüssigkeit zu prüfen und auszuführen, zu welchem Zeitpunkt gemäss den Erhebungen der Gutachter von einer weiteren ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten war oder ist (Vi-act. 735). Am 10. August 2021 reichte die IB-Bern der E._____ ihre Aktenbeurteilung zum BEGAZ-Gutachten ein, wobei sie zum Schluss gelangte, der status quo sine vel ante sei spätestens 9 Monate nach dem Unfall vom 24. September 2017 eingetreten; diesbezüglich widerspreche der neurologische Teilgutachter der BEGAZ seinen eigenen Ausführungen (Vi-act. 751).

\n Am 12. April 2022 teilte E._____ A._____ mit, der Sachverhalt sei mit dem BEGAZ-Gutachten und der kardiologischen Ergänzung nicht schlüssig geklärt. Das Gutachten sei mitunter widersprüchlich, was das Aktengutachten der IB-Bern bestätige, und die kardiologische Ergänzung sei zu wenig begründet. E._____ erachtete eine neuerliche Begutachtung als erforderlich und sie schlug A._____ zwei mögliche Gutachterstellen vor (Vi-act. 817).

\n D. Am 13. Mai 2022 nimmt A._____ gegenüber E._____ Stellung zum Vorschlag einer weiteren Begutachtung (Vi-act. 854) und unterbreitet ihrerseits zwei Vorschläge, nämlich erstens weitere Taggeldzahlung und gemeinsame Beratung der Ergänzung des BEGAZ-Gutachtens oder zweitens umfassende Neubegutachtung ohne Taggeldzahlung, aber Erlass einer entsprechend anfechtbaren Verfügung, um das Vorgehen gerichtlich überprüfen zu lassen. In der Folge holte die E._____ weitere medizinische Berichte in Zusammenhang mit der Behandlung von A._____, insbesondere auch bezüglich der kardiologischen Problematik ein (Vi-act. 863 ff.). Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 forderte A._____ E._____ 'ein letztes Mal' auf, die geschuldeten UV-Taggelder zu zahlen (Vi-act. 987).

\n E. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 nahm E._____ Bezug zu den Vorschlägen vom 13. Mai 2022 (Vi-act. 997). Sie bekräftigte, gestützt auf die Akten bestünden erhebliche Zweifel, dass A._____ Anspruch auf Versicherungsleistungen der E._____ habe. Das BEGAZ-Gutachten sei gemäss Beurteilung der IB-Bern vom 10. August 2021 nicht schlüssig und teils in sich widersprüchlich, weshalb eine neue Begutachtung beabsichtigt sei. Der Sachverhalt sei nicht rechtsgenügend geklärt; namentlich zur Frage nach dem Erreichen des medizinischen Endzustandes liefere das BEGAZ-Gutachten keine schlüssige Antwort. Die Anordnung eines Gutachtens könne

indes gemäss Rechtsprechung nicht verfügt werden. Und weil die Sache auch noch nicht entscheidreif sei, könne die E._____ daher weder eine materielle Verfügung noch die Anordnung eines Gutachtens verfügen. E._____ werde als nächstes eine mögliche Gutachterstelle suchen und vorschlagen. \n F. Am 21. Oktober 2022 erhob A._____ 'Einsprache' gegen die von der E._____ vorgesehene Fallerledigung bzw. Nichterledigung und sie beantragte, es seien ab dem 1. April 2018 die Taggelder weiter zu 100% auszurichten. Das Bundesgericht habe am 18. Dezember 2020 entschieden, dass E._____ ein Gutachten einholen müsse. Das BEGAZ-Gutachten liege vor; nur weil dieses E._____ nicht überzeuge, wolle sie nun ein neues Gutachten. Dies aber widerspreche der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Vi-act. 1009). \n G. Am 10. November 2022 unterbreite E._____ die Anfrage zur Begutachtung von A._____ der Begutachtungsstelle ABI (Vi-act. 1021) sowie der PMEDA (Vi-act. 1022). Nach deren Rückmeldungen (Vi-act. 1027 und 1044) wurden die Vorschläge am 16. Dezember 2022 A._____ unterbreitet mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen (Vi-act. 1058; 1064). \n H. Am 16. Januar 2023 kündigte A._____ der E._____ die Einreichung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde an (Vi-act. 1084). Wenn E._____ ein Gutachten einzuholen beabsichtige, müsse sie hierzu eine anfechtbare Verfügung erlassen. Hierauf unterbreitete E._____ A._____ am 27. Januar 2023 einen Einigungsversuch (Vi-act. 1086). Den Erlass einer Verfügung verwehre man nicht im Grundsatz; aber die Anordnung eines Gutachtens könne nicht verfügt werden; indem man ihr am 16. Dezember 2022 das rechtliche Gehör gewährt habe, sei der Weg für den Erlass einer Zwischenverfügung eröffnet worden. Da sie sich innert Frist nicht zu den Gutachtern geäußert habe, könnte E._____ den Auftrag nun erteilen. Dennoch werde ihr mit der GUTSO Zofingen nun eine dritte Gutachterstelle vorgeschlagen. Zwischenzeitlich sei eine weitere kardiologische Beurteilung eingegangen (Vi-act. 1083), dergemäss das Tako-Tsubo-Syndrom nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch die aus dem Unfall entstandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen verursacht worden sei. A._____ wurde eine Frist von 10 Tagen gesetzt, um zu den vorgeschlagenen Gutachterstellen bzw. Gutachtern Stellung zu nehmen. \n I.1 Am 27. Januar 2023 reicht A._____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Rechtsverweigerungsbeschwerde ein mit den Anträgen (Verfahren I 2023 7): \n 1. Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, eine Rentenverfügung zu erlassen bezüglich der gesundheitlichen Folgen des Unfalls vom 24. September 2017. Allenfalls sei der Beschwerdeführerin bis auf weiteres eine ganze Rente zuzusprechen. \n 2. (eventualiter:) Die Beschwerdegegnerin sei anzuhalten, der BEGAZ Ergänzungsfragen zu den unklaren medizinischen Sachverhalten zu stellen. \n 3. (subeventualiter:) Es sei die Begutachtung bei der Estimed in Zug mittels Verfügung anzuordnen. \n Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin. \n Am 30. Januar 2023 ergänzte A._____ die Rechtsverweigerungsbeschwerde, indem sie auf das Schreiben der E._____ vom 27. Januar 2023 und insbesondere auf die darin wiedergegebene Beurteilung bezüglich Tako-Tsubo-Syndrom Bezug nahm (Vi-act. 1128). \n I.2 Am 1. März 2023 reichte E._____ die Vernehmlassung zur Rechtsverweigerungsbeschwerde ein und beantragte: \n 1. Die Beschwerde vom 27. Januar 2023 sei als gegenstandslos abzuschreiben, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. \n 2. Eventualiter sei die Beschwerde vom 27. Januar 2023 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. \n Aus der Vernehmlassung erhellt, dass E._____ am 17. Februar 2023 eine Zwischenverfügung erlassen hatte, mit welcher A._____ angewiesen wurde, sich der Begutachtung durch die GUTSO, Gutachterstelle Zofingen zu unterziehen. Entsprechend sei das

Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden. \n I.3 Am 9. März 2023 nahm A. _____ Stellung zur Vernehmlassung. Sie bestätigte, dass das
Rechtsverweigerungsbeschwerdeverfahren wohl gegenstandslos geworden sei und kündigte gleichzeitig eine Beschwerde gegen die Zwischenverfügung an. \n J. Mit
Zwischenverfügung vom 17. Februar 2023 verfügte E. _____ (Vi-act. 1131): \n 1. Frau A. _____ hat sich der Begutachtung durch die GUTSO, Gutachterstelle Zofingen, durch die Gutachter Dr.med. I. _____ (FMH Orthopädie), Dr.med. J. _____ (FMH Neurologie), Prof. Dr.med. K. _____ (FMH Neurologie und Psychotherapie) und Prof. Dr.med. L. _____ (FMH Kardiologie und Allgemeine Innere Medizin) zu unterziehen.
\n (2. Zustellung \n Rechtsmittelbelehrung) \n K. Am 21. März 2023 lässt A. _____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Beschwerde gegen die Zwischenverfügung einreichen mit den Anträgen (Verfahren I 2023 26): \n 1. Die Zwischenverfügung vom 17. Februar 2023 sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei anzuhalten, aufgrund der Aktenlage in Form einer beschwerdefähigen Rentenverfügung materiell über die Sache zu entscheiden. \n 2. (eventualiter:) Das Gericht habe die Beschwerdegegnerin anzuweisen, das Taggeld und die medizinische Heilbehandlung ab Einstellung der Leistungen weiter auszurichten bis zum Abschluss der Heilbehandlung. \n 3. (subeventualiter:) Die Beschwerdegegnerin sei anzuhalten, der BEGAZ Ergänzungsfragen zu den aus ihrer Sicht unklaren medizinischen Sachverhalten zu stellen. Sie habe die Ergänzungsfragen der Beschwerdeführerin ebenfalls zuzulassen. \n 4. (subsubeventualiter:) Es sei die Begutachtung bei der Estimed in Zug mittels Verfügung anzuordnen. \n Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin. \n L. Mit Vernehmlassung vom 26. April 2023 beantragt die E. _____: \n 1. Die Beschwerde vom 21. März 2023 sei abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. \n - unter Kosten- und Entschädigungsfolge - \n M. Am 24. Mai 2023 ersucht das Gericht die Vorinstanz um Zustellung fehlender Akten. Nachdem die Vorinstanz dem Gericht die fehlenden Vi-act. 493 - 592 am 1. Juni 2023 zugestellt hat, ersucht die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 5. Juni 2023 um deren Zustellung. \n Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: \n 1.1 Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; SRSZ 234.110) vom 6. Juni 1974 wird die Verfahrensvereinigung nicht ausdrücklich erwähnt. Nach konstanter Rechtsprechung können Beschwerden vereinigt werden, wenn das Gericht für zwei oder mehrere Verfahren in der gleichen Verfahrensart zuständig ist und sich die verschiedenen Beschwerden im Wesentlichen auf die gleichen Tatsachen (Sachverhalt) und die gleichen Rechtsgründe (Rechtsfragen) stützen (vgl. VGE III 2018 150 vom 12.2.2019 E. 1.2.1; VGE III 2018 95 vom 12.2.2019 E. 1.1; VGE III 2017 219 vom 23.2.2018 E. 1; EGV-SZ 2004 B.1.7 ; vgl. auch Urteil BGer 2C_356/2021 vom 29.11.2021 E. 3). \n 1.2 Vorliegend ist strittig, ob die Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin eine weitere Begutachtung anordnen kann oder nicht. Nachdem die Vorinstanz hierüber vorerst keine anfechtbare Anordnung traf, erhob die Beschwerdeführerin Rechtsverweigerungsbeschwerde (Verfahren I 2023 7). Noch während dieses hängigen Verfahrens entschied die Vorinstanz mit Zwischenverfügung vom 17. Februar 2023 über die strittige Frage und ordnete die Begutachtung an, wogegen die Beschwerdeführerin Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhob (Verfahren I 2023 26). Beide Streitigkeiten basieren auf dem nämlichen Sachverhalt und mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde wurde letztlich nur beantragt, dass die Vorinstanz mittels anfechtbarer Verfügung über die Streitigkeit zu entscheiden habe. Mithin rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren zu vereinigen. \n 2.1 Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn es eine Behörde ausdrücklich ablehnt, eine Entscheidung zu treffen, obwohl

sie dazu verpflichtet ist (BGE 124 V 130 E. 4 mit Hinweisen). Um eine - ebenfalls gegen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.